

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 8. Feber 1985

24. Stück

- 54. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden**  
(NR: GP XVI RV 371 AB 476 S. 66. Einspr. d. BR: 505 AB 523 S. 77. BR: AB 2902 S. 454.)
- 55. Bundesgesetz: Änderung des Hausbesorgergesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes**  
(NR: GP XVI RV 353 AB 477 S. 66. Einspr. d. BR: 504 AB 524 S. 77. BR: AB 2901 S. 454.)

**54. Bundesgesetz vom 24. Jänner 1985 über die Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1982, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 638/1982, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, wird wie folgt geändert:

In Art. III Abs. 2 wird der Ausdruck „31. Dezember 1984“ durch „31. Dezember 1987“ ersetzt.

### Artikel II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1982.

Kirchschläger

Sinowatz

**55. Bundesgesetz vom 24. Jänner 1985, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbesorger, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geän-

dert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) in Vertretung eines Hausbesorgers zu vertreten haben (§ 17),“.

2. § 9 hat zu entfallen.

3. Nach § 14 a ist § 14 b anzufügen:

„§ 14 b. (1) Für die Dauer eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, entfällt der Entgeltanspruch nach §§ 7 und 12 und der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8.

(2) Für die Dauer einer Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG entfällt der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8: Der Anspruch auf Entgelt richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 117 bis 119 ArbVG.“

4. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den Fällen der Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall (§ 14), des Urlaubes (§ 15) und der Bildungsfreistellung gemäß § 118 ArbVG hat der Hauseigentümer dem Hausbesorger die Kosten für die Vertretung bis zum Höchstausmaß des dem Hausbesorger sonst für diesen Zeitraum gebührenden durchschnittlichen Monatsbruttoentgelts zu ersetzen.“

5. § 17 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für die Dauer des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG), der Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG hat der Hauseigentümer auf seine Kosten für eine Vertretung zu sorgen. Der Anspruch des Hausbesorgers auf Beibehaltung der Dienstwohnung bleibt unberührt. Vereinbarungen mit dem

Hausbesorger über Tätigkeiten, die mit der Dienstwohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind zulässig.“

6. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 22 und 23 mit Ausnahme des Abs. 5 erster Satz und § 24 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

### Artikel II

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983, wird geändert wie folgt:

§ 26 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

„b) sich auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, im Karenzurlaub befinden und aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;“.

### Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 484/1984, wird geändert wie folgt:

§ 5 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig; ferner gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer für die Dauer des Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, bei Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609.“

### Artikel IV

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 199/1982, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 134 a ist folgender § 134 b samt Überschrift einzufügen:

#### „Gemeinsam verwaltete Häuser

§ 134 b. (1) Werden Häuser eines Hauseigentümers gemeinsam verwaltet, so bilden diese Häuser

einen Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1. Die vom Hauseigentümer in diesen Häusern beschäftigten Hausbesorger sowie die für diese Häuser beschäftigten Hausbetreuer sind im Sinne des § 36 Arbeitnehmer dieses Betriebes. Werden in diesem Betrieb dauernd mindestens 20 Hausbesorger und Hausbetreuer beschäftigt, so ist von diesen ein eigener Betriebsrat zu errichten. Hinsichtlich der Hausbetreuer bleibt § 40 unberührt.

(2) Die sich aus der Bestellung eines Betriebsrates ergebenden Kosten treffen alle Häuser im Sinne des Abs. 1 zu gleichen Teilen. Diese Kosten gelten als Beitrag für die Hausbesorgerarbeiten gemäß § 23 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981.“

2. § 171 Abs. 2 Z 6 und 7 haben zu lauten:

„6. § 134 b Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

7. § 134 b Abs. 2 zweiter Satz der Bundesminister für Justiz,“.

3. § 171 Abs. 2 Z 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung Z 8 bis 10.

### Artikel V

#### Übergangsbestimmung zu Artikel I und II

(1) Beantragt eine Hausbesorgerin, für welche die Schutzfrist gemäß § 5 MSchG im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, binnen zwei Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Hauseigentümer einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 MSchG, so hat sie Anspruch auf Gewährung des Karenzurlaubes und des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 26 Abs. 4 lit. b AIVG. Die Ansprüche entstehen mit dem Tag der Antragstellung und enden mit Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes.

(2) Wurde ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend gemacht und gebührt das Karenzurlaubsgeld auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 26 Abs. 4 lit. b AIVG in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung, so wird der Anspruch durch die Neuregelung nicht berührt.

### Artikel VI

#### Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anders bestimmt, der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger

Sinowatz